

**Prüfbericht über die Finanzierung und Nutzung
von Deponieraum in Böschistobel und Königswiesen**

Bregenz, im April 2007

Inhaltsverzeichnis

Vorlage an den Landtag und die Landesregierung	3
Darstellung der Prüfungsergebnisse	3
Prüfungsgegenstand und Ablauf	4
Zusammenfassung der Ergebnisse	5
1 Überblick und Rahmenbedingungen	7
2 Nachsorge	10
3 Abgeltung offener Investitionen	12
3.1 Grundlagen	12
3.2 Deponie Böschistobel	14
3.3 Deponie Königswiesen	19
4 Variantenprüfung	23
4.1 Nutzung des vorhandenen Deponieraums Böschistobel	24
4.2 Ausbau der Deponie Böschistobel	25
4.3 Ausbau der Deponie Königswiesen	27
4.4 Volkswirtschaftliche Betrachtung	29
Abkürzungsverzeichnis	32

Vorlage an den Landtag und die Landesregierung

Der Landes-Rechnungshof hat gemäß Artikel 70 der Landesverfassung dem Landtag und der Landesregierung über seine Tätigkeit und die Ergebnisse seiner Prüfungen zu berichten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über den Landes-Rechnungshof in der geltenden Fassung hat der Landes-Rechnungshof nach einer durchgeführten Gebarungsprüfung unverzüglich einen Bericht vorzulegen.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Landes-Rechnungshof gibt in diesem Bericht dem Landtag und der Landesregierung einen detaillierten Überblick über die Gebarungsprüfung der Deponien Böschistobel und Königswiesen, die der Kontrollausschuss in seiner Sitzung am 28. Februar 2007 beschlossen hat.

Er konzentriert sich dabei auf die aus seiner Sicht bedeutsam erscheinenden Sachverhaltsdarstellungen, die Bewertung von Stärken, Schwächen und Risiken sowie die daran anknüpfenden Empfehlungen.

Berichte über die Prüfungen durch den Landes-Rechnungshof scheinen auf den ersten Blick eher nur Defizite aufzuzeigen. Dies bedeutet aber nicht, dass die Arbeit der geprüften Stellen generell mangelhaft ist, selbst wenn die Darstellung von Stärken aus deren Sicht zu kurz kommt. Vielmehr soll das oft schon vorhandene Bewusstsein über Verbesserungspotenziale und die Umsetzung der gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das anerkannt hohe Leistungsniveau nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch zu verbessern.

Bei dem Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen.

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Männer und Frauen.

Prüfungsgegenstand und Ablauf

Der Landes-Rechnungshof wurde mit Beschluss des Kontrollausschusses vom 8. März 2007 mit der Prüfung der Kosten des Ausbaus der Deponien in Lustenau/Königswiesen und in Nenzing/Böschistobel beauftragt.

Geprüft werden sollen sämtliche Zahlungen, die bereits geleistet bzw. zukünftig geplant sind, sowie sie im Zusammenhang mit der Finanzierung der Deponien Böschistobel und Königswiesen stehen.

Weiters sind Varianten zur weiteren Nutzung des bereits vorhandenen und noch möglichen Deponieraums auf den Deponien Böschistobel und Königswiesen zu prüfen. Dabei sind sowohl volks- als auch betriebswirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen.

Die Prüfungsergebnisse wurden dem Vorstand der Abteilung Abfallwirtschaft (Vle) am 12. April 2007 zur Kenntnis gebracht. Das Amt der Vorarlberger Landesregierung gab am 27. April 2007 eine Stellungnahme ab, die vom Landes-Rechnungshof in den Prüfbericht eingearbeitet wurde.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Restabfallentsorgung erfolgte in Vorarlberg bis Ende 2005 durch drei privat betriebene regionale Massenabfalldeponien. Gemäß der geltenden Deponieverordnung ist die Ablagerung von unbehandelten Abfällen seit dem 1. Jänner 2004 verboten, sofern diese bestimmte Grenzwerte überschreiten. Der Landeshauptmann hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, durch Verordnung eine Ausnahme vom Deponierungsverbot bis 2008 festzulegen. Derzeit wird lediglich noch in Königswiesen Abfall eingelagert.

Das Land hat sich vertraglich verpflichtet, nach Auflassen der Deponien die Nachsorge und Haftung zu übernehmen. Die finanzielle Abwicklung erfolgt über einen Fonds. Aus diesem Fonds wurden bereits Zahlungen für im Jänner bis Dezember 2006 getroffene Nachsorgemaßnahmen an die Böschistobel AbfallentsorgungsgmbH (Böschistobel GmbH) geleistet. Im Jänner und Februar 2006 wurde in Böschistobel aber außerplanmäßig noch eine kleinere Menge Produktionsabfälle deponiert. Die für diesen Zeitraum überwiesenen Abgeltungen für Nachsorgemaßnahmen sind daher bei zukünftigen Leistungen anteilmäßig zu berücksichtigen.

Auf Grund der Deponieverordnung wurde die mögliche Ablagerungsdauer für die Deponiebetreiber verkürzt. Das Land hat sich vertraglich verpflichtet, den Deponiebetreibern von Böschistobel und Königswiesen die noch offenen Investitionen für die im öffentlichen Interesse errichteten Deponien abzugelten.

Die noch nicht amortisierten Investitionen für die Deponie Böschistobel wurden vom Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Umweltschutz (Umweltverband) auf Basis einer Nachkalkulation mit € 2,96 Mio berechnet. Grundlage dieser Berechnung bildete eine Vollkostenkalkulation, in der das ursprüngliche Investment von einem Gutachter bewertet wurde. Die Investitionskosten bis einschließlich 1994/1995 wurden vom Gutachter in Höhe von € 10,3 Mio anerkannt. Die effektiven Herstellkosten wurden vom Betreiber nicht vollständig aktiviert. Festzuhalten ist aber, dass die vom Gutachter errechneten Investitionskosten vom Land geprüft und von allen Tarifpartnern anerkannt wurden.

Für die Deponie Königswiesen hat der Umweltverband in Berechnungen ursprünglich festgestellt, dass keine Investitionen mehr offen sind, die Wirtschaftskammer Vorarlberg hat sich dem angeschlossen. Diese Einschätzung wurde von den zuständigen Stellen im Land nicht geteilt.

Als Ergebnis von Verhandlungen wurde ein Kompromiss zwischen Land, Umweltverband, Wirtschaftskammer Vorarlberg und Deponiebetreiber geschlossen und eine offene Investition in Höhe von € 1,5 Mio anerkannt.



Der Nachweis der nicht amortisierten Investition ist für beide Deponien mit einer Annuitätenmethode auf Basis einer Vollkostenkalkulation erfolgt. Eine vollständige Ergebnisrechnung für die gesamte Nutzungsdauer wurde nicht vereinbart, da jährlich im Zuge der Nachkalkulation die Erlöse und Aufwendungen geprüft wurden.

Im Herbst 2006 hat die Geschäftsführung der Hubert Häusle GmbH (Firma Häusle) den Bedarf an zusätzlichem Deponieraum ab Mitte 2007 angemeldet. Der Wirtschaftsprüfer des Illwerke/VKW-Konzerns hat im ersten Quartal 2007 in Summe sechs Nutzungsvarianten betreffend Königswiesen und Böschistobel geprüft.

Die vier geprüften Ausbauvarianten in Böschistobel wurden durch die relativ hoch angesetzten Betriebskosten, beispielsweise für Transporte, relativ teuer. Ein wesentlicher Kostenfaktor ist auch der Deponiefinanzierungsbeitrag, der in zwei Varianten zu berücksichtigen war.

In Königswiesen wird von der Firma Häusle ein Ausbau im Bauabschnitt II, Sektor 2, präferiert. Die gewählte Variante würde nach Einschätzung von Häusle ein Volumen von 148.000 m³ mit Investitionskosten von € 3,8 Mio ermöglichen. Derzeit liegen allerdings weder das tatsächlich realisierbare Ausbaumengen, noch die exakten Investitionskosten vor. Zudem ist davon auszugehen, dass abfallrechtliche Bewilligungen notwendig sind, da nicht entsprechend dem genehmigten Projekt ausgebaut wird. Der Aufsichtsrat hat folglich richtig den Beschluss gefasst, sowohl die Höhe des Investments genauer zu ermitteln, als auch die erforderlichen Genehmigungen zu prüfen.

Bei einer volkswirtschaftlichen Betrachtung sind vor allem abfallwirtschaftliche Kriterien sowie Verkehrs- und Umweltaspekte zu berücksichtigen. Diese Kriterien können nur sehr grob abgeschätzt werden, da keine konkreten Fakten und Informationen verfügbar sind. Relativ rasch nutzbar wäre ein Deponieausbau in Böschistobel im Ausmaß von 70.000 m³ („V-Tal“). Die Umsetzung dieser Variante hat aber nach derzeitigem Stand wenig Aussicht auf Erfolg, da die Vertragspartner ihre individuellen Interessen verfolgen.

1 Überblick und Rahmenbedingungen

Die Restabfallentsorgung erfolgt durch privat betriebene, regionale Massenabfalldeponien. Die Deponierung von unbehandelten Restabfällen ist längstens bis 31. Dezember 2008 rechtlich zulässig. Dies führt jedenfalls zu Veränderungen beim Bedarf an Deponieraum ab 2009. Zahlungen des Landes zur Finanzierung dieser Deponien erfolgen ausschließlich aus dem Titel Nachsorge und Haftung sowie Abgeltung offener Investitionen.

Situation

In den Jahren 2000 bis 2006 betrug das Restabfallaufkommen pro Jahr durchschnittlich rund 99.600 Tonnen. Für 2007 und die Folgejahre wird mit einem Restabfallaufkommen von rund 99.700 Tonnen gerechnet. Rund 30 Prozent der Restabfallmenge fällt in Haushalten und kleinen Betrieben, die von der kommunalen Systemabfuhr erfasst werden (Siedlungsabfälle), etwa 70 Prozent der Restabfallmenge in nicht von der Systemabfuhr erfassten Industrie- und Gewerbebetrieben (Industrie- und Gewerbeabfall) an. Derzeit wird ungefähr ein Drittel der anfallenden Restabfälle deponiert.

Landesabfallrecht

Gemäß dem bis zum 30. Juni 2006 gültigen Abfallgesetz hatte das Land dafür zu sorgen, dass geeignete Einrichtungen für die Behandlung der im Landesgebiet anfallenden Abfälle zur Verfügung standen, wobei diese Verpflichtung bei Bauaushub, Bauschutt und Gartenabfällen der Gemeinde oblag.

Am 1. Juli 2006 ist das Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl Nr 1/2006, in Kraft getreten, wonach das Land dafür zu sorgen hat, dass geeignete Einrichtungen für die Beseitigung der im Landesgebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, sowie des nicht gefährlichen Bodenaushubs und der nicht gefährlichen Baurestmassen zur Verfügung stehen. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.

Die Abfälle aus der Systemabfuhr sind auf Grund einer Abfalleinzugsbereichsverordnung des Landes an das Abfallwirtschaftszentrum Königswiesen zu übergeben. Der Industrie- und Gewerbeabfall unterliegt nicht dieser Verordnung, wird jedoch aufgrund eines Gentlemen's Agreement ebenfalls nach Königswiesen abgeführt.

Nachsorge und Haftung

Die Restabfallentsorgung in Vorarlberg erfolgte bislang ausschließlich durch die privat betriebenen regionalen Massenabfalldeponien Böschistobel, Königswiesen und Sporenegg.

	<p>Die Verantwortung für die Nachsorge sowie die Haftung für Schäden Dritter durch eine Deponie fällt grundsätzlich dem jeweiligen Deponiebetreiber zu, wurde für diese Deponien jedoch vom Land vertraglich übernommen.</p>
Bundesrechtliche Rahmenbedingungen	<p>Die auf Grundlage des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002) bereits 1996 erlassene Deponieverordnung regelt die Ausstattung und Betriebsweise der Ablagerung von Abfällen auf Deponien.</p> <p>Gemäß der Deponieverordnung ist die Ablagerung unbehandelter Abfälle seit dem 1. Jänner 2004 verboten, sofern die Abfälle bestimmte Grenzwerte überschreiten. Mit Verordnung des Landeshauptmanns wurde vom Recht Gebrauch gemacht, eine Ausnahme von diesem Deponierungsverbot bis Ende 2008 festzulegen.</p> <p>Der Bundesgesetzgeber hat den Beitrag nach dem Altlastensanierungsgesetz (AISAG) für die Deponierung von Abfällen nach dem 1. Jänner 2004 stufenweise massiv erhöht, um die Bundesländer und Anlagenbetreiber – die bis 2008 noch unbehandelte Abfälle deponieren dürfen – wirtschaftlich nicht zu bevorzugen. Vor 2004 lag der Beitrag bei € 43,60 pro Tonne deponierten Abfalls, am 1. Jänner 2004 wurde der Beitrag auf € 65 pro Tonne angehoben. Seit 1. Jänner 2006 beträgt der Beitrag € 87 pro Tonne.</p> <p>Die Deponieverordnung befindet sich derzeit in Überarbeitung. Nach Auskunft der Abteilung Abfallwirtschaft (V1e) beinhaltet der vorliegende Novellierungsentwurf eine weitreichende Geltung von neuen Bestimmungen auch für bestehende Deponien, wodurch auch der Ausbau von bereits genehmigtem Deponieraum wesentlich erschwert werden könnte.</p>
Schließung der Deponie Sporenegg	<p>Die Deponie Sporenegg wurde mit dem Ziel, den relativ hohen Tarif im Bregenzerwald zu senken, bis ins Jahr 2003 vorzeitig verfüllt und anschließend geschlossen.</p>
Offene Investitionen bei den Deponien Böschistobel und Königswiesen	<p>Aufgrund des ab 2006 erneut erhöhten AISAG-Beitrags schien dem Land die Nutzung der bestehenden Deponien nicht mehr im behördlich genehmigten Umfang über die geplante Laufzeit möglich.</p> <p>Die Deponierung in Böschistobel wurde eingestellt, die Böschistobel GmbH ersuchte das Land um Abgeltung von offenen Investitionen.</p> <p>Auch seitens der Firma Häusle wurden dem Land gegenüber offene Investitionen geltend gemacht.</p>



Das Land hat die offenen Investitionen bei den Deponien Königswiesen und Böschistobel festgelegt und sich vertraglich zu deren Abgeltung verpflichtet.

Bewertung

Da ab 2009 im Regelfall nur noch behandelte Abfälle deponiert werden dürfen, ist von einem rückläufigen Bedarf an Deponieraum auszugehen. Der Bedarf hängt wesentlich von den angewandten Abfallverwertungs- und Abfallbehandlungsmethoden ab.

Die tatsächliche Nutzbarkeit von Deponieraum wird stark von den rechtlichen Rahmenbedingungen beeinflusst, die derzeit teilweise überarbeitet werden.

Derzeit geht die Abteilung Abfallwirtschaft (Vle) davon aus, dass auch nach 2008 zumindest 25.000 Tonnen vorbehandelte deponiefähige Restabfälle anfallen und hierfür Deponieraum benötigt wird.

2 Nachsorge

Das Land hat vertraglich die Verantwortung für die Nachsorge und Haftung der privat betriebenen regionalen Massenabfalldeponien übernommen und dafür den Deponiefonds eingerichtet. Zahlungen als Abgeltung für Nachsorgemaßnahmen wurden bereits an die Böschistobel GmbH geleistet.

Situation

Auf Restabfalldeponien entstehen nach deren Schließung durch Zersetzungprozesse im Deponiekörper noch Deponiesickerwasser und Deponiegas. Die daher erforderliche Nachbetreuung von aufgelassenen Deponien verursacht den Nachsorgeaufwand.

Nachsorge- und Haftungsverträge

Das Land hat im Jahr 1994 mit den damaligen Betreibern der Deponien Böschistobel und Königswiesen, der J. Ammann Baugesellschaft mbH und der Hubert Häusle GmbH & CoKG, jeweils einen Nachsorge- und Haftungsvertrag abgeschlossen.

Nach diesen Verträgen bezahlten die Deponiebetreiber für jede Tonne deponierten Restabfall einen Beitrag für die Nachsorge und Haftung in den Deponiefonds ein.

Im Gegenzug verpflichtete sich das Land die Kosten für alle aufgrund der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder behördlichen Anordnungen erforderlichen Maßnahmen nach Auflassung der Deponien sowie die Haftung beim Eintritt eines vertraglich definierten Schadens bei Dritten bis zu einem Höchstbetrag von € 2,9 Mio (ATS 40 Mio) zu übernehmen.

Deponie- bzw Nachsorge- und Haftungsfonds

Für die finanzielle Abwicklung dieser Verpflichtungen wurde beim Amt der Vorarlberger Landesregierung der Deponiefonds eingerichtet.

Der Deponiefonds, auch Nachsorge- und Haftungsfonds genannt, ist ein unselbstständiger Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit und wird vom Amt der Vorarlberger Landesregierung treuhänderisch verwaltet.

Leistungen an den Fonds

Die Fondseinzahlungen der Böschistobel GmbH beliefen sich von Jänner 1995 bis zur Einstellung der Deponierung Ende 2005 auf € 2,574 Mio an Nachsorge- und auf € 1,272 Mio an Haftungsbeiträgen.

Seitens der Firma Häusle wurden bis Dezember 2005 € 3,213 Mio an Nachsorge- und € 1,591 Mio an Haftungsbeiträgen einbezahlt.



Bisherige Abgeltung von Nachsorgeaufwendungen

Für in den Monaten Jänner bis Dezember 2006 getätigte Nachsorgeaufwendungen wurden der Böschistobel GmbH im Jänner 2007 über ihre Anforderung und nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit insgesamt € 154.500 aus dem Deponiefonds abgegolten.

Bei der Deponie Königswiesen wird derzeit noch Abfall eingebaut. Bis dato waren daher weder Nachsorgemaßnahmen noch entsprechende Vergütungen erforderlich.

Zukünftig erforderlicher Nachsorgeaufwand

Der tatsächliche Nachsorgeaufwand für die Deponien Böschistobel und Königswiesen kann lediglich geschätzt werden, entsprechende Berechnungen liegen noch nicht vor.

Aus diesem Grund hat der Landes-Rechnungshof bereits im Juni 2005 empfohlen, je Deponie eine detaillierte und vollständige, die Wertentwicklung berücksichtigende Abschätzung der Nachsorgeausgaben vorzunehmen.

Das Land hat im Oktober 2006 die Erstellung der Studie „Erhebung der Maßnahmen und Kosten zur Sicherstellung der Nachsorge der privaten regionalen Abfalldeponien in Vorarlberg“ vergeben. Die Studie wird laut Auskunft der Abteilung Abfallwirtschaft (Vle) vermutlich bis Ende Mai 2007 vorliegen. Das vorläufige Endkonzept wurde dem Auftraggeber Ende April präsentiert.

Bewertung

Gemäß dem Nachsorge- und Haftungsfonds von 1994 fallen vom Deponiefonds abzugeltende Nachsorgeaufwendungen erst nach Auffassung der Deponie an. Als Auffassung der Deponie wurde vertraglich deren Verfüllung bzw das Ende der Abfalleinlagerung festgelegt.

Bei der Deponie Böschistobel wurde die Abfalleinlagerung Ende 2005 beendet und ab 1. Jänner 2006 alle Siedlungsabfälle aus der Systemabfuhr sowie die Industrie- und Gewerbeabfälle des Oberlands in Königswiesen angeliefert. Zur Absicherung des im öffentlichen Interesse stehenden Gentlemen's Agreement war es notwendig, kurzfristig im Jänner und Februar 2006 noch bestimmte, genau definierte Produktionsabfälle im Ausmaß von insgesamt etwa 870 Tonnen abzulagern. Dadurch wäre es erforderlich gewesen, die Mittelanforderung an den Nachsorgefonds betreffend die Monate Jänner und Februar 2006 um den anteiligen Betrag der deponierten Abfälle in Höhe von etwa € 4.800 zu reduzieren.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, bei der nächsten Mittelanforderung der Böschistobel GmbH den anteilmäßigen Betrag für die im öffentlichen Interesse im Jänner und Februar 2006 abgelagerten Produktionsabfälle gegen zu verrechnen.

3 Abgeltung offener Investitionen

3.1 Grundlagen

Das Land hat sich gegenüber den Deponiebetreibern vertraglich verpflichtet, noch offene Investitionen für die im öffentlichen Interesse errichteten Deponien abzugelten. Die Finanzierung dieser Maßnahme erfolgt über einen Beitrag, der für jede in Königswiesen angelieferte Tonne Abfall an den Deponiefinanzierungsfonds zu entrichten ist. Dieser Beitrag ersetzt den Nachsorge- und Haftungsbeitrag.

Situation

Seitens der Deponiebetreiber wurden auf eigene Kosten regionale Massenabfalldeponien auf neuestem technischen Stand errichtet. Der gesetzlichen Verpflichtung des Landes, Sorge für die Bereitstellung von Abfallbehandlungsanlagen zu tragen, war somit ohne Investitionsrisiko für das Land durch die privaten Deponiebetreiber entsprochen.

Auswirkungen der bundesrechtlichen Lenkungsmaßnahmen

Aufgrund der abfallwirtschaftlichen und deponierechtlichen Lenkungsmaßnahmen des Bundes wurde seitens des Landes die Nutzung der errichteten Deponien im behördlich genehmigten Umfang für deren geplante Restlaufzeit als nicht mehr möglich betrachtet. Als eine hiefür ausschlaggebende Lenkungsmaßnahme wurde vor allem die mit 1. Jänner 2006 erneut wirksam gewordene AISAG-Beitragserhöhung betrachtet.

Unter Berücksichtigung des in der Landesverfassung verankerten Grundsatzes von Treu und Glauben hat das Land daher beschlossen, den Deponiebetreibern die zum Stichtag 31. Dezember 2005 noch offenen Investitionen für die errichteten Deponien abzugelten.

Abfalltarif

Hinsichtlich der von den Deponiebetreibern bekannt gegebenen offenen Investitionen ist der Abfalltarif bis Ende 2005 von Bedeutung.

Gemäß der von 1988 bis Ende 2005 geltenden Rechtslage hatten die Inhaber von Abfallbehandlungsanlagen, für die ein Einzugsbereich festgelegt war, für die Behandlung von Abfällen ein betriebswirtschaftlich angemessenes Entgelt tarifmäßig festzulegen und der Landesregierung bekannt zu geben. Die Behörde hatte die Einhaltung dieser Bestimmung zu überwachen, die Landesregierung konnte erforderlichenfalls den Tarif festlegen.

Der auf Basis von Vollkosten errechnete Abfalltarif setzte sich aus den Kapitalkosten, den Betriebskosten und den Sonderkosten einer Deponie zusammen.

Die Kapitalkosten dienen der Refinanzierung des Investments und decken daher die effektiven Investitionskosten mit einer festgelegten Verzinsung ab. Die Investitions- und Betriebskosten wurden mit einem zehnprozentigen Rohaufschlag anerkannt.

Die Summe der Kapital- und Betriebskosten wurde durch die übernommene Menge an Restabfällen dividiert und so der Rohtarif, ohne Sonderkosten in Form von Beiträgen und Abgaben, ermittelt.

Der auf diese Art zu Stande gekommene Tarif für die Systemabfuhrabfälle wurde ohne entsprechende rechtliche Verpflichtung als Grundlage für die Festlegung des Abfalltarifs für Industrie und Gewerbeabfälle herangezogen. Erhöht um einen Zuschlag für Aufwendungen wie Akquisition und zusätzlich erforderliche technische Maßnahmen für dessen Behandlung wurde der Listenpreis für Industrie- und Gewerbeabfälle von den Deponiebetreibern festgelegt.

Vereinbarung über die Rückzahlung der offenen Investitionen

Die Höhe der abzugeltenden offenen Investitionen, deren Verzinsung sowie die Rückzahlungsmodalitäten sind in einer zwischen dem Land und dem jeweiligen Deponiebetreiber abgeschlossenen privatrechtlichen Vereinbarung festgelegt.

Die offenen Investitionen werden in zehn gleichen Rückzahlungsraten mit Fälligkeit 1. Juli eines jeden Jahres abgegolten. Abweichend hiervon wurde die erste Rückzahlungsrate erst am 1. Oktober 2006 fällig.

Der aufgrund der gewählten Rückzahlungsmodalität jeweils noch offene Betrag wird mit dem 12-Monats-EURIBOR zuzüglich eines Aufschlags von 12,5 Basispunkten verzinst. Die Zinsauszahlung erfolgt jährlich im Nachhinein zum 31. Dezember.

Inputvertrag

Zur Finanzierung der Nachsorge und der offenen Investitionen wurde der im Jahr 1994 mit der Firma Häusle geschlossene Nachsorge- und Haftungsvertrag durch eine Zusatzvereinbarung, den so genannten Inputvertrag, abgeändert.

Finanzierungsbeitrag

Gemäß dem Inputvertrag hat die Firma Häusle als Betreiber der nunmehr einzig aktiven regionalen Restabfalldeponie Königswiesen seit 1. Jänner 2006 pro Tonne zur Behandlung übernommenen Siedlungsabfalls aus der Systemabfuhr sowie Industrie- und Gewerbeabfalls einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von € 12 an das Land zu überweisen.

Dieser Finanzierungsbeitrag ersetzt den vormals abzuführenden Nachsorge- und Haftungsbeitrag.

Deponie- finanzierungsfonds	Im Inputvertrag ist festgehalten, dass zur finanziellen Abwicklung beim Land neben dem Nachsorge- und Haftungsfonds der Deponiefinanzierungsfonds eingerichtet wird.
Leistungen an den Fonds	Die Firma Häusle hat von Jänner 2006 bis Februar 2007 € 1,312 Mio an den Deponiefinanzierungsfonds abgeführt.

3.2 Deponie Böschistobel

Die offenen Investitionen für die Deponie Böschistobel wurden vom Umweltverband im Rahmen einer Nachkalkulation berechnet. Als Basis wurden jene Investitionskosten angesetzt, die von zwei gerichtlich beeideten Gutachtern ermittelt wurden. Sämtliche Beteiligten haben diese Investitionskosten als Basis für die Tarifberechnungen akzeptiert.

Situation

In Böschistobel besteht seit 1983 eine regionale Massenabfalldeponie. Diese Deponie wurde bis dato zahlreichen Verwaltungsverfahren unterzogen. Im Jahr 1988 wurde der Agrargemeinschaft Nenzing eine Erweiterung der bestehenden Deponie bewilligt.

Genauere Angaben über die bewilligte Deponiekubatur liegen unter anderem aufgrund mangelhafter Projektunterlagen nicht vor. Laut Auskunft der Abteilung Abfallwirtschaft (Vle) und der Böschistobel GmbH ist jedoch von ungefähr 950.000 m³ auszugehen.

Die Deponie Böschistobel verfügt seit Ende der Abfalleinlagerung im Dezember 2005 über befüllbaren Deponieraum, dessen Nutzung mit relativ geringen Investitionen möglich wäre.

Passer-Gutachten zu den Investitionskosten	Gemäß dem vom Land in Auftrag gegebenen Gutachten des Ingenieurbüros Passer, Innsbruck, vom 30. März 1991 war für die Errichtung der Deponie Böschistobel ein Gesamtinvestitionsbetrag von rund € 12,5 Mio (ATS 172.680.000) anzusetzen. Bei der Erstellung des Gutachtens war der überwiegende Teil der Investition noch nicht getätigt und somit nicht abgerechnet.
---	---

Rudhardt+Gasser- Gutachten zu den Investitionskosten	Ende 1994 beauftragte der Umweltverband das Ziviltechnikerbüro Rudhardt+Gasser, Bregenz, die seit dem Passer-Gutachten angefallenen Investitionskosten in technischer und finanzieller Hinsicht zu prüfen.
--	--

Rudhardt+Gasser ermittelten in ihrer mit Juni 1998 datierten Investitionskostenüberprüfung den gesamten Investitionsbetrag auf etwa € 10,4 Mio (ATS 142.798.145). Berücksichtigt wurden sämtliche Investitionen einschließlich der Jahre 1994/1995. Vereinzelt Positionen des Passer-Gutachtens wurden – da in der Zwischenzeit ausgeführt – korrigiert.

Beide Gutachter setzen in ihren Berechnungen teilweise Einheitspreise und nicht die effektiv zu finanzierenden Kosten des Deponiebetreibers an. Teilweise waren auch die Eigenleistungen nicht ausreichend erfasst und quantifiziert.

Die Tarifbehörde hatte den Auftrag, ein betriebswirtschaftlich angemessenes Entgelt als Basis für den Deponietarif festzulegen. Der vom Gutachter ermittelte Wert wurde von der Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc) geprüft und vom Umweltverband, der Wirtschaftskammer Vorarlberg, dem Deponiebetreiber und der Abteilung Abfallwirtschaft (VIe) anerkannt.

Auf der Grundlage dieses Gutachtens wurde in weiterer Folge auch der Amortisationszeitpunkt mit Ende 2008 berechnet.

Einstellung der weiteren Deponierung

Nach der neuerlichen AISAG-Erhöhung 2006 wurde die weitere Befüllung von Böschistobel sowohl von der Böschistobel GmbH, als auch vom Land als ökonomisch nicht mehr vertretbar erachtet.

Das Ende der laufenden Befüllung der Deponie wurde daher auf 31. Dezember 2005 angesetzt. Das Ende der Ablagerung von Abfall lag somit vor dem vom Umweltverband berechneten Amortisationszeitpunkt.

Um sich auch zukünftig die Möglichkeit der weiteren Nutzung des bewilligten Deponieraums offen zu halten, wurde kein Auflassungsverfahren nach dem AWG 2002 und somit keine endgültige Schließung der Deponie durchgeführt. Die Beschickung wurde lediglich formlos eingestellt.

Vorkalkulation der offenen Investitionen

Die Abteilung Abfallwirtschaft (VIe) beauftragte den Umweltverband im April 2005 mit der Ermittlung der zum 31. Dezember 2005 offenen Investitionen.

In einer ersten Vorkalkulation des Umweltverbands im Mai 2005 wurden mit 31. Dezember 2005 offene Investitionen in Höhe von € 2,5 Mio ausgewiesen.

Vereinbarung über die Rückzahlung offener Investitionen

Am 29. März 2006 hat das Land mit der Böschistobel GmbH die Vereinbarung über die Rückzahlung der offenen Investitionen der Deponie Böschistobel abgeschlossen.

Die abzugeltenden offenen Investitionen wurden mit Stichtag 31. Dezember 2005 mit € 2,7 Mio angesetzt. Die Festlegung der genauen Höhe wurde einer entsprechenden Nachkalkulation seitens der Tarifbehörde vorbehalten.

Nachkalkulation der offenen Investitionen

Die von der Abteilung Abfallwirtschaft (Vle) bereits mit Schreiben vom 15. Februar 2006 beim Umweltverband in Auftrag gegebene abschließende Nachkalkulation der offenen Investitionen wurde der Behörde am 15. Dezember 2006 vorgelegt.

Unter Berücksichtigung der im Jänner und Februar 2006 noch in geringfügigem Umfang erfolgten Deponierung wurden per 28. Februar 2006 offene Investitionen in Höhe von € 2,959 Mio berechnet.

In der Vereinbarung unberücksichtigt blieb die bis zum berechneten Amortisationszeitpunkt Ende 2008 noch weiter mögliche, von der Abteilung Abfallwirtschaft (Vle) in der aktuellen Diskussion befürwortete Abfalleinlagerung. Eine solche Einlagerung könnte die abzugeltenden offenen Investitionen noch verringern.

Der Umweltverband hat die Nachkalkulation sowie die gesamten bisher durchgeführten Berechnungen auf Basis einer vom Land als Schema vorgegebenen Vollkostenrechnung durchgeführt. Mit Ausnahme der Umsatzerlöse erfolgte kein Konnex mit dem Jahresabschluss, den aktivierten Investitionen und den durchgeführten Abschreibungen. Für die Nachkalkulation der offenen Investitionen wurde die Annuitätenmethode angewendet.

In der Nachkalkulation wird auch festgehalten, dass der Firma Ammann für die Finanzierung eines Abwasserkanals zur Deponie seitens der Gemeinde Nenzing im Jahr 1994 ein Darlehen in Höhe von € 155.500 eingeräumt worden sei. Das Darlehen sei mit zwei Prozent per anno verzinst, Zinsen- und Tilgungszahlungen würden einem Tilgungsplan folgen. Nach Ablauf von 15 Jahren – der vorgesehenen Betriebslaufzeit der Deponie – sollten die restlichen Annuitäten als Einmalzahlung geleistet werden.

Da sowohl die Annuitäten als auch eine jährliche Ansparung für die offenen Rückzahlungen nach der Deponieschließung bislang in die Betriebskosten eingerechnet worden seien, stünden dem Deponiebetreiber bei vorzeitiger Rückzahlung der Restschuld per Ende 2006 rund € 29.000 als Restzahlung zur Tilgung der Investitionskosten zu.

Bisherige Abgeltung offener Investitionen

Vereinbarungsgemäß hat das Land bisher die sich aus der Vorauskalkulation ergebende erste Jahresrate für 2006 in Höhe von € 270.000 im Oktober 2006 sowie die Zinsen für das Jahr 2006 in Höhe von € 112.000 im Jänner 2007 an die Böschistobel GmbH überwiesen.

Auf Grundlage der Nachkalkulation wurde der Böschistobel GmbH im Jänner 2007 weiters die Restschuld des Darlehens für die Errichtung des Abwasserkanals zur Deponie in Höhe von € 29.000 abgegolten.

Bewertung

Die Berechnung der offenen Investitionen durch den Umweltverband erfolgte auf Grundlage von Investitionskosten, die von zwei Gutachtern ermittelt und geprüft wurden. Die Gutachter haben für einzelne Positionen, die in Eigenleistung erbracht wurden oder die nicht genau nachgewiesen werden konnten, Einheitspreise zu Grunde gelegt.

Die Berechnungen der Gutachter spiegeln nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs nicht die tatsächlichen Investitionskosten der Baufirma wieder. Der Ansatz von Einheitspreisen kann zu überhöhten Investitionskosten führen, da in der Regel die Herstellkosten inklusive Rohaufschlag unter den Einheitspreisen liegen.

Festzuhalten ist, dass die gutachterlich errechneten Investitionskosten geprüft und von allen Tarifpartnern einschließlich der Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc) als betriebswirtschaftlich angemessen anerkannt wurden. Zu berücksichtigen ist auch, dass zum Zeitpunkt der Errichtung der Deponie ein „Deponienotstand“ herrschte, der einen relativ geringen Verhandlungsspielraum zur Folge hatte.

Bei der gewählten Methode besteht die Gefahr, dass ein Amortisationszeitpunkt berechnet wurde, der nicht der betriebswirtschaftlichen Realität entspricht. Die Finanzierungsart des Investments sowie die jährlichen Abschreibungen und Sonderabschreibungen wurden nicht berücksichtigt.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die Vereinbarung über die Abgeltung offener Investitionen dahingehend zu ergänzen, dass ein allenfalls bis Ende 2008 wieder aufgenommenener Deponierungsbetrieb bei der Bemessung der nicht amortisierten Investitionen entsprechend berücksichtigt wird.

Stellungnahme

Zu: Ermittlung der Investitionskosten

Seitens des Amtes der Vorarlberger Landesregierung wurde das Zivilingenieurbüro Passer damit beauftragt, unter anderem durch Gutachten festzustellen, ob durch die Tatsache, dass die Firma Ammann die baulichen Investitionen bei der Deponie Böschistobel zum Teil selbst getätigt hat, Mehrkosten entstanden sind. Die diesbezügliche Antwort im Gutachten vom 30. März 1991 lautet wie folgt: „Nach Auffassung des Gutachters sind daher keinesfalls Mehrkosten entstanden, weil die Firma Ammann die Arbeiten weitgehend selbst getätigt hat, sondern hat sich diese Vorgangsweise in Verbindung mit dem Betrieb der Deponie ausschließlich kostenvergünstigend ausgewirkt.“



Die Investitionskosten wurden von gerichtlich beideten Sachverständigen nach bestem Wissen und Gewissen auf ihre Plausibilität und Anerkennungswürdigkeit überprüft und vollinhaltlich als betriebswirtschaftlich angemessen anerkannt. Die angefallenen und geprüften Investitionskosten wurden auch im Bereich der getätigten Eigenleistungen von beiden gerichtlich beideten Sachverständigen anerkannt.

*Zu: Ermittlung der nicht amortisierten Investitionen für Böschistobel
In einer ersten Vorkalkulation der mit 31. Dezember 2005 voraussichtlich noch offenen Investitionen ist dem Gutachter insofern ein Irrtum passiert, als die Überdeckung aus der Nachkalkulation der zurückliegenden drei Jahre kumuliert vom Kapitalrest als Tilgung abgezogen worden ist. Die ersten zwei Jahre waren aber bereits vorher berücksichtigt worden. Zudem verringerte sich im Jahr 2005 die Einlagerungsmenge (Rückgang der Gewerbeabfälle) unvorhergesehen, sodass sich gegenüber der Schätzung von € 2,7 Mio eine Erhöhung der ungedeckten Investitionen auf € 2,959 Mio ergab.*

Zu: Annuitätenmethode

Für alle regionalen Massenabfalldeponien wurde zur Refinanzierung der Investitionskosten die Annuitätenmethode gewählt, um für die Tarifbildung jährlich annähernd gleich bleibende Kapitalkosten zu erhalten. Die Zinssätze waren für alle drei Deponien gleich und wurden gleitend der Entwicklung der Sekundärmarktrendite der Österreichischen Nationalbank angepasst. Damit wurde eine Fremdfinanzierung unterstellt, die auch für eine landeseigene oder kommunale Abfalldeponie erforderlich gewesen wäre. Selbstverständlich blieb es bei der Finanzierung der Investitionen der unternehmerischen Entscheidung überlassen, auch Eigenmittel einzusetzen. Allerdings ist in einem solchen Fall klar festzuhalten, dass das Unternehmen auch einen Anspruch auf entsprechende Verzinsung hat, da die Eigenmittel ja anderweitig eingesetzt werden hätten können. Eine nachträgliche Verkürzung des Abschreibungszeitraums von 2008 auf 2005 war bei der Deponie Böschistobel nicht möglich. Die Investitionskosten lagen anlagen- und strukturbedingt durch die nicht mehr nutzbare Deponieraumreserve relativ hoch. Eine Tarifierhöhung durch die Zurücknahme der Abschreibungsdauer wäre neben der stark steigenden Altlastensanierungsabgabe für die Haushalte zur Aufrechterhaltung eines sozialverträglichen Entsorgungstarifs nicht mehr möglich gewesen. Auch eine an den Haushaltstarif gekoppelte Erhöhung des Gewerbeabfalltarifs wäre speziell für die Wirtschaft des Oberlands nicht vertretbar gewesen, da dies einerseits zu Wettbewerbsverzerrungen bei der Entsorgung innerhalb von Vorarlberg und andererseits unweigerlich zu einem massiven Abfluss von Gewerbeabfällen aus der Abfallregion Oberland geführt hätte. Dadurch wären wiederum massive Auswirkungen auf die Finanzierung des Deponiefonds zu befürchten gewesen.

**Kommentar des
L-RH**

Die Gutachter haben bei beiden Gutachten auf die Probleme bei deren Erstellung hingewiesen. Aufgrund fehlender, unvollständiger sowie nicht überprüfbarer Unterlagen und Angaben wurde vom Erstgutachter 1991 „einernehmlich ein Weg erarbeitet“, um ua die Kostentransparenz zu gewährleisten. Weiters mussten vom Zweitgutachter 1998 „für viele Positionen in Ermangelung von tatsächlichen Leistungsnachweisen, aktuell geführten Ausschreibungen oder Rechnungen, die Kosten durch Ansatz von alten Preisübereinkünften und Indexanpassungen ermittelt“ und viele Leistungen im Hinblick auf ihr Volumen erstmals – im Nachhinein – abgeschätzt werden. Somit fehlt der Nachweis über die effektiven Herstellkosten und somit über die Höhe des Investments für den Deponiebetreiber. Das Investment wurde in der Bilanz des Deponiebetreibers nicht vollständig aktiviert.

Die Annuitätenmethode ist für die Ermittlung der nicht amortisierten Investitionen tauglich, gibt aber möglicherweise nicht alle Positionen wieder. Bei der gewählten Methode bleiben die erwirtschafteten Gewinne und Cash-flows außer Ansatz.

3.3 Deponie Königswiesen

Die abzugeltenden offenen Investitionen für die Deponie Königswiesen wurden im Wege eines Kompromisses zwischen Land, Umweltverband, Wirtschaftskammer Vorarlberg und Deponiebetreiber festgelegt. Der Kompromiss wurde von der Abteilung Abfallwirtschaft (VIe) aus den von der Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc) erhobenen Prüfungsergebnissen objektiviert.

Situation

Auf der Deponie Königswiesen wurde zum Stichtag 31. Dezember 2005 im Bereich des Bauabschnitts II, Sektor 1, Abfall eingelagert.

Break-Even

Der Amortisationszeitpunkt des Bauabschnitts II, Sektor 1, hätte laut Auskunft des Umweltverbands ursprünglich Ende 2003 überschritten werden sollen, wurde aber in Folge der vorzeitigen Verfüllung der Deponie Sporenegg durch die Firma Häusle auf Ende 2005 erstreckt.

Offene Investitionen nach Angabe der Firma Häusle

Laut Geschäftsleitung der Firma Häusle betragen die buchmäßig nicht abgeschriebenen Investitionen bei der Deponie Königswiesen zum Stichtag noch € 2,6 Mio. Die Anerkennung und Abgeltung dieses Betrags wurde mehrfach beim Land eingefordert.

Prüfung durch das Land

Seitens der Abteilung Abfallwirtschaft (VIe) wurden die geltend gemachten offenen Investitionen einer Überprüfung unterzogen. Als möglicher Grund für allfällige offene Investitionen wurde die sehr kurzfristig geplante Tilgung der Investitionskosten der Splittinganlage an Stelle der Tilgung der Investitionskosten der Deponie vermutet.



Die Abteilung Abfallwirtschaft (VIe) ersuchte daher die Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc), die noch offenen Investitionen der Deponie Königswiesen zum Stichtag 31. Dezember 2005, die Gesamtinvestitionen der Splittinganlage und die für diese Anlage tatsächlich getätigten und bis 2005 noch geplanten Abschreibungen zu evaluieren.

Nach Durchsicht verschiedener von der Firma Häusle zur Verfügung gestellter Unterlagen hat die Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc) den Restbuchwert in Höhe von € 2,6 Mio unter Berücksichtigung einer außerplanmäßigen Abschreibung im Jahr 2004 als nachvollziehbar festgestellt. Für die Splittinganlage wurden bis Mitte 2005 € 4,2 Mio an Investitionen und ebenfalls bis Mitte 2005 € 1,8 Mio an Abschreibungen erhoben.

Abweichende
Berechnung des
Umweltverbands

Der Forderung der Firma Häusle stand eine Berechnung des Umweltverbands gegenüber, wonach die Investitionskosten für die Deponie Königswiesen zum 31. Dezember 2005 vor allem durch den im Abfalltarif enthaltenen und an den Deponiebetreiber abgeführten Beitrag zur Kapitalkostentilgung bereits vollständig abgegolten seien. Dieser Meinung hat sich auch die Wirtschaftskammer angeschlossen.

Der Umweltverband sah die Gründe für die offenen Investitionen in der widmungsfremden Verwendung von Tilgungsanteilen für die Kapitalkosten sowie in einer falsch gewählten Nutzungsdauer.

Kompromissfindung

Als Kompromiss schlug der Umweltverband die Abgeltung der im Jahr 2004 von den Deponiebetreibern teilweise getragenen Erhöhung des AISAG-Beitrags für die in den Jahren 2004 und 2005 angefallene bzw anfallende Restabfallmenge in Höhe von € 970.000 vor.

Voraussetzung für diesen Kompromiss war, dass die Firma Häusle die Nachsorge- und Haftungsbeiträge für die Differenzmenge zwischen der tatsächlich abgelagerten und der rechtlich möglichen Ablagerungsmenge auf der Deponie Königswiesen in den Jahren 2004 und 2005 an den Deponiefonds leistet.

In einer Besprechung des Landes mit Vertretern des Umweltverbands und der Wirtschaftskammer im September 2005 wurde ein neuer Kompromissvorschlag ausgearbeitet.

Als einmalige Abgeltung für offene Investitionen und nunmehr auch nicht kostendeckende Tarife sollte die Firma Häusle neben der Rückvergütung der nur teilweise an die Gebührenzahler weitergegebenen AISAG-Erhöhung 2004 auch den Differenzbetrag zwischen dem kommunalen und dem durchschnittlich erzielten gewerblichen Abfalltarif für die in den Jahren 2004 und 2005 in Königswiesen angelieferten Gewerbeabfälle erhalten. Auf diese Weise wurde ein Abgeltungsbetrag in Höhe von € 1,506 Mio ermittelt.

Objektivierung des Kompromisses

In weiterer Folge prüfte die Abteilung Abfallwirtschaft (VIe), ob die offenen Investitionen entsprechend dem ausgearbeiteten Kompromissvorschlag aus den von der Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc) vorgelegten Prüfungsergebnissen nachvollziehbar berechenbar sind.

Indem die von der Firma Häusle angesetzte Nutzungsdauer der Splittinganlage verlängert sowie die entsprechenden Abschreibungen für die Splittinganlage bis Ende 2005 abgezogen wurden, konnte schließlich die Annahme einer offenen Investition in Höhe von € 1,5 Mio begründet werden.

Vereinbarung über die Rückzahlung offener Investitionen

Am 29. März 2006 hat das Land mit der Firma Häusle die Vereinbarung über die Rückzahlung der offenen Investitionen der Deponie Königswiesen sowie über die Nachzahlung der offenen Nachsorge- und Haftungsbeiträge für die Jahre 2004 und 2005 geschlossen.

An abzugeltenden offenen Investitionen zum Stichtag 31. Dezember 2005 wurden € 1,5 Mio festgelegt. Die Nachforderung des Nachsorge- und Haftungsfonds in Höhe von € 464.000 wurden mit den offenen Investitionen gegen verrechnet.

Bisherige Abgeltung offener Investitionen

Vereinbarungsgemäß hat das Land bisher die erste Jahresrate für 2006 in Höhe von € 103.600 im November 2006 sowie die Zinsen für das Jahr 2006 in Höhe von € 39.100 im Jänner 2007 an die Firma Häusle überwiesen.

Bewertung

Der Forderung der Firma Häusle nach Abgeltung von offenen Investitionen für die Deponie Königswiesen in Höhe von € 2,6 Mio widersprach die Berechnung des Umweltverbands, wonach keine offenen Investitionen mehr bestehen.

Das Land hat die Berechnungsweise des Umweltverbands und das Ergebnis der Nachkalkulation nicht anerkannt. Auf Basis eines linearen Abschreibungsmodells wurde mit der Firma Häusle eine Kompromisslösung vereinbart, die auch vom Umweltverband und der Wirtschaftskammer Vorarlberg mitgetragen wurde. Der Umweltverband argumentiert diesen Kompromiss mit der Gleichbehandlung aller Deponiebetreiber.



Auch für die Deponie Königswiesen liegt nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs kein betriebswirtschaftlich abgesicherter Nachweis über die nicht amortisierten Investitionen vor. Das Ergebnis des Kompromisses wurde aber von allen Tarifpartnern anerkannt.

Stellungnahme

Die Investitionskosten wurden von gerichtlich beeideten Sachverständigen nach bestem Wissen und Gewissen auf ihre Plausibilität und Anerkennungswürdigkeit überprüft und vollinhaltlich als betriebswirtschaftlich angemessen anerkannt. Aus Sicht des Landes liegt auch für die Deponie Königswiesen ein betriebswirtschaftlich abgesicherter Nachweis über die offenen Investitionen vor. Die stark verringerte Deponiemenge und die zwischenzeitliche Verwendung der eingenommenen Gelder für die Tilgung offener Investitionen aus der Splittinganlage führten letztendlich dazu, dass die offenen Investitionen aus der Deponie Ende 2005 noch nicht in der betriebswirtschaftlichen Kalkulation getilgt waren.

Kommentar des L-RH

Auch für Königswiesen wurden die nicht amortisierten Investitionen auf Basis der Annuitätenmethode ermittelt. Im Verhandlungswege wurde ein Kompromiss erzielt. Während die Deponie in Böschistobel seit Ende 2005 stillgelegt ist, wird in Königswiesen noch deponiert. Der vereinbarte Abfalltarif liegt deutlich über den Betriebs- und Sonderkosten für die Deponierung und gewährleistet somit eine weitere Refinanzierung des Investments.



4 Variantenprüfung

Bei der Prüfung von Varianten zur weiteren Nutzung des noch möglichen Deponieraums auf den Deponien Böschistobel und Königswiesen sind unter betriebswirtschaftlichen Aspekten die Entscheidungen der Firma Häusle zu berücksichtigen. Der Illwerke/VKW-Konzern hat als Eigentümer der Firma Häusle den Konzernwirtschaftsprüfer beauftragt, für unterschiedliche Varianten einen Vorteilhaftigkeitsvergleich durchzuführen. Der Wirtschaftsprüfer hat sechs Varianten einer betriebswirtschaftlichen Bewertung unterzogen. Die Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen auf der Deponie Böschistobel wird in vier Varianten, der Ausbau der Deponie Königswiesen in zwei Varianten bewertet.

Bei den vier Varianten für die Deponie Böschistobel handelt es sich um eine Variante für die Nutzung des bestehenden Deponieraums und um drei Varianten für den Ausbau des Deponieraums im Rahmen bereits bestehender Genehmigungen. Ein Ausbau der Deponie Königswiesen könnte entweder im Bauabschnitt I oder im Bauabschnitt II, Sektor 2, erfolgen. Der Aufsichtsrat der Häusle-Gruppe hat in der Sitzung am 30. März 2007 beschlossen, die Voraussetzungen für den Ausbau des Bauabschnitt II, Sektor 2, detailliert zu prüfen. Zusammengefasst bleiben für die betriebswirtschaftliche Prüfung durch den Landes-Rechnungshof drei grundsätzliche Varianten:

- Nutzung des vorhandenen Deponieraums in Böschistobel
- Ausbau der Deponie Böschistobel in drei Alternativen
- Ausbau der Deponie Königswiesen im Bauabschnitt II, Sektor 2

Die Prüfung der Varianten nach volkswirtschaftlichen Kriterien hat abfallwirtschaftliche Aspekte, die Auswirkungen der Investitionen auf den Entsorgungstarif sowie verkehrs- und umweltpolitische Wirkungen zu berücksichtigen.

4.1 Nutzung des vorhandenen Deponieraums Böschistobel

Der ausgebaute Deponieraum wäre grundsätzlich mit relativ geringen Investitionen nutzbar. Der Betreiber hat für den Einbau von 30.000 m³ („Gupf“) ein Angebot vorgelegt. Auf Grund der Mehrkosten im Betrieb ist diese Variante für die Firma Häusle wirtschaftlich nicht vertretbar.

Situation

Die Deponierung in Böschistobel wurde Ende 2005 formlos eingestellt. Seit diesem Zeitpunkt befindet sich eine Abfallumladestation auf dem Deponiekörper. Auf dem bestehenden Deponiekörper könnte bis 31. Dezember 2008 ein weiterer Einbau von unbehandelten Abfällen aus Haushalten sowie aus Industrie und Gewerbe erfolgen. Das mögliche Volumen für die Variante „Gupf“ wurde mit 70.000 Tonnen bewertet. Um dieses Volumen einzubauen, sind zumindest Investitionen zur Absicherung des bestehenden Deponiekörpers notwendig.

Die Böschistobel GmbH hat für ein Volumen von 30.000 m³ eine Basisinvestition von € 360.000 ermittelt. Somit belaufen sich die Investitionskosten für die Nutzung des bestehenden Deponiekörpers auf € 12 pro m³.

Die Firma Häusle hat ihre variablen Kosten für den Einbau in Böschistobel mit € 31,50 pro m³ berechnet. Daraus ergeben sich Kosten für jeden deponierten m³ von € 43,50. Bei den variablen Kosten sind neben den Betriebskosten vor allem die Transportkosten ein wesentlicher Kostenfaktor.

Auf der Deponie Böschistobel wäre ein weiterer Einbau möglich. Für ein Volumen von 30.000 m³ liegt ein konkretes Angebot vor. Im Vorteilhaftigkeitsvergleich des Wirtschaftsprüfers wurden neben den Investitionskosten auch die Mehrkosten für den Betrieb ermittelt. Da diese relativ hoch sind, ist diese Variante wirtschaftlich nicht attraktiv und wird daher auch nicht für die Umsetzung empfohlen.

Bewertung

Die Rahmenbedingungen haben sich seit Erteilung des Prüfauftrags zu Gunsten der Firma Häusle geändert. Der Druck für einen raschen Ausbau des Deponieraums hat sich nach Auskunft der Geschäftsführung durch eine erhöhte Verfügbarkeit an Verbrennungskapazität reduziert. Das Kriterium der raschen Verfügbarkeit, mit relativ geringen Investitionskosten, verliert bei den aktuellen Rahmenbedingungen an Bedeutung. Dadurch relativiert sich auch die Empfehlung des Landes-Rechnungshofs, das bestehende Deponievolumen in Böschistobel zur Deponierung von unbehandeltem Abfall bis Ende 2008 zu nutzen.



Sollte sich die derzeit günstige Situation in der Verbrennung wieder ändern, würde aus Sicht des Landes-Rechnungshofs bei dieser Variante relativ rasch und zu vertretbaren Kosten Deponieraum zur Verfügung stehen.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, diese Variante als Option bei einem kurzfristigen Bedarf an Deponieraum in Evidenz zu halten.

4.2 Ausbau der Deponie Böschistobel

Der Ausbau der Deponie könnte in mehreren Stufen erfolgen. Das Investment für die Basisvariante beträgt für den Einbau von 70.000 m³ („V-Tal“) rund € 1,5 Mio. In weiterer Folge wäre ein Ausbau um weitere 170.000 m³ zu einem Gesamtvolumen von 240.000 m³ vorgesehen. Aus mehreren Gründen werden die Investitionen in den Ausbau der Deponie und die Kosten für deren Nutzung durch die Firma Häusle als wirtschaftlich nicht vertretbar bewertet.

Situation

Der Wirtschaftsprüfer hat den Ausbau der Deponie Böschistobel in drei Varianten geprüft. Die Varianten unterscheiden sich einerseits im definierten Ausbauvolumen und andererseits in den angesetzten Investitionskosten. Das zwischen der Böschistobel GmbH und der Firma Häusle diesbezüglich bisher erzielte Verhandlungsergebnis ist in einem Vertragsentwurf festgehalten.

Die Variante 1 („V-Tal“) geht von einem Ausbau im Ausmaß von 70.000 m³ aus. Die Investitionskosten wurden vom derzeitigen Deponiebetreiber auf € 1,5 Mio geschätzt. Die Firma Häusle setzt ihre variablen Kosten für diese Variante mit € 16,00 pro m³ an. Die Kosten je deponiertem m³ wurden vom Wirtschaftsprüfer mit gesamt € 37,43 berechnet.

In der zweiten Variante gibt es neben dem Basisvertrag von 70.000 m³ noch die Option auf weitere 70.000 m³ sowie ein Vorkaufsrecht zur Deponierung von 100.000 m³. Das gesamte Ausbauvolumen beträgt in dieser Variante 240.000 m³. Das geschätzte Investitionsvolumen beträgt € 4,55 Mio. Neben den Ausbaukosten der Variante 1 in Höhe von € 1,5 Mio sind weitere Investitionen von gesamt € 3,05 Mio notwendig. Diese wurden auf Basis eines gestaffelten Deponiefinanzierungsbeitrags für 70.000 und 100.000 m³ errechnet. Daraus resultieren Investitionskosten von € 18,96 je m³. Zusätzlich fallen die variablen Kosten der Firma Häusle mit € 16,00 pro m³ an. Der Wirtschaftsprüfer errechnet die Kosten je deponiertem m³ mit gesamt € 34,96.



Bei der dritten Variante bleibt das Ausbavolumen mit 240.000 m³ gleich. Es ändern sich nur die Investitionskosten. In Abänderung zur Variante 2 werden die Investitionskosten auf Basis eines Angebots der Firma Böschistobel mit gesamt € 2,98 Mio angesetzt. Die Firma Häusle berechnet die variablen Kosten mit € 26,60 pro m³. In dieser Position ist ein Sonderbeitrag an den Deponiefinanzierungsfonds in Höhe von € 5,00 pro m³ enthalten. Der Wirtschaftsprüfer ermittelt die Kosten je deponiertem m³ mit gesamt € 39,02.

Bewertung

Der Wirtschaftsprüfer hat in seinem Vorteilhaftigkeitsvergleich mehrere Ausbauvarianten in Böschistobel miteinander verglichen. Die Kosten je deponiertem m³ sind in allen Varianten relativ hoch.

Die Höhe der Investitionskosten pro m³ Deponievolumen wird maßgeblich durch die zusätzlich zum Inputbetrag an den Deponiefinanzierungsfonds abzuführenden „Sonderbeiträge“ pro m³ deponierten Abfalls bestimmt. Diese Sonderbeiträge wären ohne sachliche Rechtfertigung lediglich für in Böschistobel, nicht aber für in Königswiesen deponierte Abfälle zu entrichten.

Neben den Kosten für die drei Varianten wurden vom Wirtschaftsprüfer auch die Vor- und Nachteile einer Bewertung unterzogen. Der wesentliche Vorteil liegt darin, das bewilligte Deponievolumen zu nutzen. Die Nachteile, wie die hohe Abhängigkeit vom derzeitigen Betreiber, die Mehrkosten der Deponieführung sowie die Vertragsrisiken überwiegen allerdings deutlich. Es ist aber zu berücksichtigen, dass in die Berechnungen des Wirtschaftsprüfers relativ hohe variable Kosten beispielsweise für Transporte einfließen, die ungeprüft von der Firma Häusle übernommen wurden.

Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs ist ein Ausbau des Deponieraums in Böschistobel auf Basis des bisher erzielten Verhandlungsergebnisses für die Firma Häusle betriebswirtschaftlich kaum vertretbar. Geschäftspolitisch betrachtet wäre es durchaus überlegenswert, den vorhandenen und genehmigten Deponieraum in Böschistobel zu nutzen. Die tatsächliche Nutzbarkeit wird aber von den Konditionen abhängig sein.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die den Berechnungen zugrunde gelegten variablen Kosten nochmals einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

4.3 Ausbau der Deponie Königswiesen

Auf Basis der vorliegenden Entscheidungsgrundlagen wird der Ausbau der Deponie Königswiesen in der Variante „Kleiner Spitz“ von den Organen der Firma Häusle als wirtschaftlich einzig mögliche Variante bewertet. Der geplante Ausbau von Königswiesen bedarf eventuell einer neuerlichen behördlichen Genehmigung. Behördenvertreter gehen davon aus, dass Auflagen im allfälligen Genehmigungsbescheid Auswirkungen auf die Ausbaukapazität und die Investitionskosten haben können.

Situation

Der Ausbau der Deponie in Königswiesen wurde vom Wirtschaftsprüfer in zwei Varianten bewertet.

Die Variante A „Kleiner Spitz“ betrifft Teile des Sektor 2 im Bauabschnitt II. In diesem Bereich befindet sich derzeit das Winterlager für die Abfall-Verbrennungsfraction. Das geplante Ausbauvolumen beträgt 148.600 m³. Die Investitionskosten wurden von einem Experten mit € 3,8 Mio berechnet. Da keine variablen Mehrkosten für einen zweiten Deponiebetrieb anfallen, hat der Wirtschaftsprüfer die Kosten je deponiertem m³ mit € 25,48 ermittelt. Das bei dieser Variante verlorene Invest für das Winterlager wurde vom Wirtschaftsprüfer nicht in seiner Berechnung berücksichtigt.

Eine denkbare Alternative ist der Ausbau in Richtung Süden im Bauabschnitt I. Dort wäre das Ausbauvolumen mit 400.500 m³ deutlich höher. Für diesen Ausbau wurden die Investitionskosten von einem Experten mit € 8,2 Mio berechnet. Da auch in dieser Variante keine zusätzlichen variablen Mehrkosten anfallen, setzt der Wirtschaftsprüfer die Kosten je deponiertem m³ mit € 20,46 an. Diese Alternative bedarf aber jedenfalls einer Änderung der für die Deponieerweiterung erteilten behördlichen Genehmigung, da im Genehmigungsbescheid vorgeschrieben ist, dass der Bauabschnitt II vor dem Bauabschnitt I errichtet werden muss.

In der Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile durch den Wirtschaftsprüfer überwiegen die Vorteile deutlich. Häusle bleibt ein Abfallwirtschaftszentrum, kann Synergien zu anderen Anlagen am Standort nutzen und ist nicht abhängig. Ob die Variante „Kleiner Spitz“ einer Änderung der für die Variante „Großer Spitz“ erteilten behördlichen Genehmigung bedarf, ist noch abzuklären. Ein entsprechendes Projekt wurde der Behörde bislang nicht zur Prüfung vorgelegt. Der wesentliche Nachteil liegt in der Notwendigkeit, bei der Variante „Kleiner Spitz“ das Winterlager verlegen zu müssen. Die Verlegung bzw die Neuerrichtung bedarf jedenfalls einer behördlichen Genehmigung und verursacht verlorene Investitionen.



Der Wirtschaftsprüfer hat seinen Vorteilhaftigkeitsvergleich auf Basis der verfügbaren Unterlagen und Informationen erstellt. Er hat für den Kostenvergleich eine rein betriebswirtschaftliche Darstellung aus Sicht von Häusle gewählt. Bei seiner kritischen Würdigung berücksichtigt er neben den Kosten auch geschäftspolitische Aspekte. Volkswirtschaftliche Aspekte bleiben unberücksichtigt.

Der Aufsichtsrat diskutierte in seiner Sitzung am 30. März 2007 den Vorteilhaftigkeitsvergleich mit dem Wirtschaftsprüfer und entschied den Ausbau in der Variante „Kleiner Spitz“ eingehender zu prüfen. Die Geschäftsführung erhielt den Auftrag, einerseits das Investitionsvolumen genauer zu ermitteln und andererseits die notwendigen behördlichen Bewilligungen zu prüfen. Die Entscheidung des Aufsichtsrats ist auf der Grundlage des vorgelegten Variantenvergleichs und aus geschäftspolitischen Überlegungen nachvollziehbar.

Der Vorstand des Illwerke/VKW-Konzern verfolgt in den laufenden Verkaufsverhandlungen das Ziel, einen potenziellen Investor nicht durch hohe Investitionsentscheidungen zu binden. Im Herbst 2006 wurde der Ausbau der Deponiekapazität noch als dringend notwendig eingestuft, um die Entsorgungssicherheit zu gewährleisten.

Bewertung

Die Situation hat sich nach Auskunft der Firma Häusle entspannt, die Entsorgungssicherheit ist zumindest für die Abfälle der Systemabfuhr gegeben. Nach Auskunft der Geschäftsführung besteht derzeit kein dringender Handlungsbedarf für den Ausbau von Deponieraum. Zu berücksichtigen ist jedoch die Vorlaufzeit zwischen Deponieausbau und Abfalleinlagerung. Offen ist derzeit auch, welche Auflagen für Deponien ab 2009 gelten.

Für die Firma Häusle stellt sich unter den gegebenen Rahmenbedingungen mit den verfügbaren Verbrennungskapazitäten und einer in Änderung befindlichen Deponieverordnung die grundsätzliche Frage, wieviel und zu welchen Konditionen Deponieraum in Königswiesen ausgebaut werden soll. Diese Frage wird wohl erst vom neuen Eigentümer auf der Grundlage seiner Geschäftspolitik abschließend geklärt werden können. Bis dahin sollten nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs die Vorbereitungen für den Ausbau von Deponieraum weiter laufen.

Die Variante „Kleiner Spitz“ ist aus Sicht des Landes-Rechnungshofs nur auf den ersten Blick die beste wirtschaftliche Alternative. Wird der Zeitraum bis Ende 2008 sowie die Dauer für die Genehmigung und Setzung betrachtet, die vage Kenntnis der tatsächlich möglichen Kubatur und der Investitionskosten sowie des daraus resultierenden effektiven Kubikmeterpreises berücksichtigt, könnte diese Variante deutlich an Attraktivität verlieren.

Der Aufsichtsrat hat somit richtig entschieden und eine genaue Prüfung dieser Variante beauftragt. Es liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung, rechtzeitig für den benötigten Deponieraum Sorge zu tragen.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, den beabsichtigten stufenweisen Deponieausbau im Bauabschnitt II, Sektor 2, umfassend auf dessen wirtschaftliche und rechtliche Machbarkeit zu prüfen.

4.4 Volkswirtschaftliche Betrachtung

Ein Ausbau der Deponie in Böschistobel wäre in der Basisvariante mit einer Kapazität von 70.000 Tonnen unter abfallwirtschaftlichen Aspekten zweckmäßig. Für die Realisierung abfallwirtschaftlich sinnvoller Lösungen besteht eine hohe Abhängigkeit vom derzeitigen Betreiber.

Situation

Unter volkswirtschaftlichen Aspekten ist zu berücksichtigen, dass derzeit der gesamte Siedlungsabfall aus der Systemabfuhr sowie Restabfälle aus Industrie und Gewerbe, die früher deponiert wurden, im Abfallwirtschaftszentrum Lustenau angeliefert werden. Dies nicht zuletzt auch aufgrund der geltenden Einzugsbereichsverordnung. Der gesamte Siedlungsabfall aus der Systemabfuhr wird entweder direkt oder über verschiedene Umladestationen nach Lustenau transportiert. Die Restabfälle aus Industrie und Gewerbe werden direkt im Abfallwirtschaftszentrum angeliefert.

Der südlich der Linie Feldkirch – Göfis anfallende, der Systemabfuhr unterliegende nicht gefährliche Siedlungsabfall wird über eine auf der Deponie Böschistobel eingerichtete Umladestation nach Königswiesen verbracht. Die Rückfahrten der Abfalltransporte von Königswiesen zur Umladestation Böschistobel erfolgen derzeit naturgemäß leer.



Aus abfallwirtschaftlicher Sicht ist bei der volkswirtschaftlichen Betrachtung der Varianten zur Nutzung von möglichem Deponieraum vor allem darauf zu achten, dass genehmigter Deponieraum widmungskonform genutzt werden kann, ausreichend geeigneter Deponieraum zur Verfügung steht, eine Nachnutzung von Deponieflächen möglichst uneingeschränkt und kostengünstig ermöglicht wird und der Deponiefinanzierungsfonds über ausreichende Mittel für die Nachsorge und Abgeltung offener Investitionen verfügt. Das Land hat Deponieraum nicht nur für der Systemabfuhr unterliegende nicht gefährliche Siedlungsabfälle, sondern auch für nicht gefährlichen Bodenaushub und Baurestmassen sicherzustellen. Gemäß dem Zwischenbericht des Technischen Büros Hauer vom 21. März 2007 zur Studie „Behandlung und Entsorgung von nicht gefährlichen Bodenaushüben und Baurestmassen in Vorarlberg“ ist zumindest für Bodenaushub zusätzlicher Deponieraum zu sichern.

Bis Ende 2008 gilt ein zwischen dem Umweltverband und der Firma Häusle ausverhandelter Abfalltarif. Auf ihm aufbauend legt der Deponiebetreiber den Listenpreis für den Industrie- und Gewerbeabfall fest. Die Deponierung von Abfällen wird nach 2008 gegenüber alternativen Behandlungsmethoden, allen voran der Verbrennung, an Bedeutung und somit an Einfluss auf den Abfalltarif verlieren.

Derzeit sind maßgebliche Rahmenbedingungen für die mittel- und langfristige Deponieraumbewirtschaftung nicht bekannt, wie beispielsweise die neue Deponieverordnung, die Auswirkung des Deponierungsverbots für unbehandelte Abfälle auf die Menge zu deponierenden Abfalls und den Bedarf an Deponieraum nach 2008 sowie der Preis für alternative Abfallbehandlungsmethoden. Weiters liegen teilweise vage Angaben über den Investitionsaufwand für Deponieausbauten, die damit erzielbare Deponiekubatur sowie Betriebskosten vor. Auf diesen Grundlagen aufbauend kann eine volkswirtschaftliche Betrachtung der vorliegenden Varianten zur Nutzung von Deponieraum nur als richtungweisende Abschätzung bis Ende 2008 erfolgen.

Bewertung

Sofern bis Ende 2008 Deponieraum für unbehandelte Abfälle benötigt wird, erweist sich die „V-Tal“-Variante in Böschistobel aus Sicht des Landes-Rechnungshofs als volkswirtschaftlich attraktivste Variante. Die Realisierbarkeit dieser Variante ist davon abhängig, dass sich die Firma Häusle und die Böschistobel GmbH auf eine für beide Teile betriebswirtschaftlich akzeptable Kostenaufteilung und Preisgestaltung einigen und das Land auf einen entsprechend verträglichen Deponiefinanzierungsbeitrag achtet. Die genannten Parteien stehen daher in der Verantwortung, eine volkswirtschaftlich sinnvolle Nutzung von Deponieraum zu ermöglichen.



Aus verkehrstechnischer Sicht spricht für diese Variante, dass die bisher leeren Rückfahrten der Abfallsammeltransporte von Königswiesen nach Böschistobel für die Anlieferung von Deponiefractionen aus dem Unterland nutzbar sind. Weiters kann Industrie- und Gewerbemüll aus dem Oberland auch direkt in Böschistobel angeliefert werden, wodurch die starke Verkehrsbelastung in Lustenau und den umliegenden Gemeinden verringert würde. Für die Umsetzung der hier angedachten Abfalllogistik ist nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs eine Verkehrsexpertise zu erstellen.

Der Ausbau des „V-Tals“ entspricht dem behördlich genehmigten Projekt und kann somit ohne Durchführung weiterer Verwaltungsverfahren in Angriff genommen werden. In Folge dieses Ausbaus können die Kosten für eine ansonsten bergseitig erforderliche Böschungsabdeckung sowie für Hangsicherungsmaßnahmen, die den Deponiefonds belasten würden, eingespart und sogar zusätzliche Mittel für den Fonds lukriert werden. Nach der Verfüllung des „V-Tals“ besteht die Möglichkeit, auf dem somit gleichmäßig ausgestalteten Deponiegelände kostengünstig zusätzlichen Deponieraum, beispielsweise auch für Bodenaushub, zu schaffen oder mit geringem Aufwand die Deponie möglichen Nachnutzungen zuzuführen.

Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs müsste die Umsetzung dieser Variante auch ohne eine Erhöhung des Abfalltarifs möglich sein. Dies würde einen verträglichen Abfalltarif sowohl für die Haushalte als auch die Wirtschaft sichern.

Bregenz, im April 2007

Der Direktor

Dr Herbert Schmalhardt



Abkürzungsverzeichnis

AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
AISAG	Altlastenfinanzierungsgesetz
Böschistobel GmbH	Böschistobel AbfallentsorgungsgmbH
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate
Firma Häusle	Hubert Häusle GmbH & CoKG
Mio	Million
ua	unter anderem
Umweltverband	Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Umweltschutz